

# Zeitschrift für Kommunal Finanzen

Haushalt · Kostenrechnung · Steuern · Gebühren · Beiträge · Entgelte ·  
Kredite · Zahlungsverkehr · Vollstreckung

Schriftleiterin: Monika Kuban, Finanzbeigeordnete und ständige Stellvertreterin des  
Hauptgeschäftsführers beim Deutschen Städtetag a.D., Berlin

Schriftleiter: Dr. Stefan Ronnecker, Referent für Steuern und Abgaben beim  
Deutschen Städtetag, Berlin

Ständige Mitarbeiter: Uwe Baldauf, Berlin; Dr. Günter Benne, Braunlage; Martin Kronawitter, Untergriesbach; Bernd Leippe, Ltd. Städt.  
Verwaltungsdirektor a.D., Essen; Norbert Meier, Städt. Rechtsdirektor, Essen; Joachim Rose, Dipl.-Verwaltungswirt, Kämmerer der  
Gemeinde Wedemark; Erwin Ruff, Dipl.-Verwaltungswirt, Bietigheim-Bissingen; Prof. Dr. Kyrill-A Schwarz, Professor an der Juristischen  
Fakultät der Universität Würzburg

Nr. 9 / September 2014

64. Jahrgang

Seite 193

## ZKF-Themen

### Künstlersozialabgabe

#### Aktuelle Streitpunkte und geplante Gesetzesänderungen ab 2015

Dipl.-Finw. Jörg Holthaus, Unna<sup>\*)</sup>

*Nach der letzten Gesetzesänderung ab 2012<sup>1)</sup> zeichnet sich mit dem geplanten Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabensatzes (Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz – KSASTabG) ein weitreichender Eingriff in die Abgabepflicht ab.*

*Geplant ist zum einen eine enorme Ausweitung der Prüfungsdichte durch die Prüfer der deutschen Rentenversicherung und zum anderen die Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze.*

*Aufgrund der weiten Interpretation der Ausgestaltung der Grundlagen für die Erhebung der Künstlersozialabgabe (KSA) durch die Künstlersozialkasse (KSK) haben sich in letzter Zeit verschiedene Streitpunkte ergeben. Insbesondere die Abgrenzung von sportlichen (abgabefreien) und künstlerischen (abgabepflichtigen) Tätigkeiten im Bereich von Tanz und Folklore, die Grenze von drei Veranstaltungen im Jahr bei nicht typischen Verwertern sowie die Frage, was „nicht nur gelegentliche“ Vergütungen für Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit sind, erhitzen die Gemüter der Betroffenen.*

*Der folgende Beitrag stellt die für den öffentlichen Bereich wesentlichen geplanten Änderungen und Streitpunkte anhand von Beispielen vor und gibt Handlungsempfehlungen.*

#### 1. Geplante Änderungen ab 2015

##### 1.1 Verfahrensablauf und Prüfung

Nach § 27 Abs. 1 KSVG hat der zur Abgabe Verpflichtete nach Ablauf eines jeden Jahres, spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres, die Summe aller abgabepflichtigen Entgelte der Künstlersozialkasse (KSK) auf vorgeschriebenem Vordruck zu melden.

Auf dem Vordruck ist lediglich die Bemessungsgrundlage der KSA (Gesamtentgelte des betroffenen Jahres) zu melden.

Die KSK erteilt daraufhin einen Abgabenbescheid. Die Zahlung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Aufgrund der Festsetzung für das Vorjahr werden für das laufende Jahr monatliche Vor-

auszahlungen (fällig jeweils am 10. eines Monats) festgesetzt (je 1/12 des Vorjahresbetrages).

Vorauszahlungen werden nur festgesetzt, wenn der jeweilige Betrag mindestens 40 € beträgt.

Gemäß § 27 Abs. 5 KSVG können auf Antrag die Vorauszahlungen herabgesetzt werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass im laufenden Kalenderjahr die Bemessungsgrundlage der KSA deutlich niedriger als im Vorjahr sein wird.

<sup>\*)</sup> Der Autor ist Hauptsachgebietsleiter Außensteuerrecht im Finanzamt Soest (NRW) und Gastdozent für Internationales Steuerrecht an der Bundesfinanzakademie in Berlin. Der Beitrag ist nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst und entspricht der persönlichen Auffassung des Autors.

1) Vgl. Holthaus, ZKF 2012, 49.

Seit dem Dritten Änderungsgesetz des KSVG (3. KSVGÄndG) v. 12.6.2007 wird die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe der Unternehmen durch die Träger der Rentenversicherung im Rahmen ihrer Betriebsprüfungen überwacht (§ 28p Abs. 1a SGB IV).

Durch die geplante Neufassung des § 28q SGB IV durch das KSASTabG sollen ab 2015 alle Arbeitgeber aus dem Verwerterbestand der KSK sowie alle Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten regelmäßig im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Arbeitgeberprüfungen auf etwaige Melde- und Zahlungspflichten nach dem KSVG geprüft werden. Bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten soll ein jährliches Kontingent gebildet werden, nach dem der durchschnittliche Prüfungsturnus für diese Gruppe 10 Jahre betragen soll (im Ergebnis mindestens 40 % aller Prüfungen in dieser Gruppe).

Ausgenommen hiervon sind Unternehmen, die keine Beschäftigten haben. Diese werden nach wie vor gemäß § 35 Abs. 1 KSVG von der Künstlersozialkasse selbst geprüft.

Unternehmer im Sinne des KSVG ist insbesondere auch die öffentliche Hand mit all ihren Theatern, Opern- und Balletthäusern, Museen, Hochschulen, Fachhochschulen, Volkshochschulen sowie alle gemeinnützigen Vereine,<sup>2)</sup> die im Bereich Kunst und Publizistik sowie Lehre von Kunst und Publizistik tätig sind. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht nötig. Zudem gehört auch die Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit zu den abgabepflichtigen Bereichen. Entscheidend ist jeweils nur, dass Vergütungen für künstlerische oder publizistische Leistungen einschließlich der Lehre von diesen Tätigkeiten an nicht abhängige Beschäftigte gezahlt werden.

Die Durchführung der Prüfungen bei den Unternehmen richtet sich insbesondere nach der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung (KSVG-BÜVO). Die Außenprüfung erfolgt während der üblichen Betriebszeit in den Geschäftsräumen der zu prüfenden Unternehmen (§ 29 KSVG i.V.m. § 11 KSVG-BÜVO). Sie ist möglichst einen Monat, mindestens jedoch 14 Tage vor dem avisierten Prüfungstermin den betroffenen Unternehmen gegenüber anzukündigen. Im Rahmen der Prüfung können – soweit die Vorlage für die Feststellung der Abgabepflicht und der Höhe der Abgabe erforderlich ist – folgende Unterlagen verlangt werden (§ 29 KSVG i.V.m. § 7 KSVG-BÜVO):

- sämtliche Aufzeichnungen über die abgabepflichtigen Entgelte (§ 25 KSVG), wie z.B. Rechnungen, Quittungen, Gutschriften (§ 28 KSVG),
- sämtliche Verträge über die beauftragten künstlerischen/publizistischen Leistungen/Werke,
- Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Einnahme-Überschussrechnungen, Prüfberichte der Finanzbehörden über Betriebsprüfungen, Umsatzsteuerprüfungen, Lohnsteuerprüfungen, Berichte der Steuerfahndung, DEÜV-Meldungen etc.

### 1.2 Geplante Geringfügigkeitsgrenze

Mit dem KSASTabG soll in dem neu gefassten § 24 Abs. 3 KSVG für die Fälle des § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG („nicht nur gelegentliche“ Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit) und die Fälle des § 24 Abs. 2 Satz 1

KSVG („nicht nur gelegentliche“ Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen) eine Geringfügigkeitsgrenze von 450 € jährlich eingeführt werden.

Bei einem aktuellen Künstlersozialabgabesatz von 5,2 % erscheint die Geringfügigkeitsgrenze zunächst einmal doch sehr gering. Der gesamte Verwaltungsaufwand der KSA wird nämlich nach wie vor bei Unternehmen, die nicht typische Abgabepflichtige sind, fällig, wenn ein Jahresbetrag von mehr als 23,40 € KSA zu zahlen ist. Die Einführung dieser faktischen „23,40 €-Grenze“ als Aufgriff der Empfehlung der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ zu propagieren, wie es die Bundesregierung in ihrem Gesetzesentwurf tut, erscheint ein wenig zynisch.

Wollte man eine kleine Entlastung für Unternehmen – insbesondere gemeinnützige Kulturvereine – mit selbteren Abgabevorgängen erreichen, müsste die Geringfügigkeitsgrenze auf mindestens 2000 € angehoben werden. Dies entspräche dann einem jährlichen Ausfallbetrag von 104 €.

Trotzdem muss die Wirkung der geplanten Geringfügigkeitsgrenze näher untersucht werden.

Sie gilt nicht für typische Branchen, die unter § 24 Abs. 1 KSVG fallen, wie Verlage, Theater, Chöre und Museen.

Sie gilt aber für nicht kommerzielle Veranstalter, wie gemeinnützige Kunst- oder Kulturvereine, die mehr als drei Veranstaltungen im Jahr mit vereinsfremden Künstlern oder Publizisten durchführen.

#### Beispiel:

Der Laienchor Cantus Coeli e.V. plant für das Jahr 2015 vier öffentliche Konzerte, zu denen jeweils ein Solist eingeladen werden soll, der je Konzert 100 € Gage erhalten soll.

Da die Vergütungen im Jahr 2015 insgesamt unter 450 € liegen werden, wird nach der geplanten Neufassung des KSVG keine KSA mehr fällig werden.

Im Bereich der Unternehmen, die gelegentlich für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit Vergütungen an Selbständige zahlen, kann die Geringfügigkeitsgrenze ebenfalls zu Entlastungen führen.

#### Beispiel:

Die Stadt Münster lässt von einem selbständigen Webdesigner jährlich eine Homepage für 400 € aktualisieren. Ab 2015 wird aufgrund der geringen Vergütungshöhe (unter 450 €) keine KSA mehr fällig werden.

## 2. Streitpunkt „nicht nur gelegentliche“ Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit

Auch für Unternehmen, deren Tätigkeitsschwerpunkte gerade nicht im künstlerischen oder publizistischen Bereich liegen, wird eine Abgabepflicht normiert, z.B. für Eigenwerber, die für Zwecke des eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben.<sup>3)</sup> Erfasst wird hierbei insbesondere die nicht nur gelegentliche Beauftragung von selbständigen Künstlern/Publizisten zur Vornahme von Presse- und Medienarbeit, zur Erstellung von Publikationen oder zur

2) Zur Zahlungsverpflichtung von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen vgl. auch Holthaus, ZStV 2012, 166.

3) Vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG.

Durchführung von Veranstaltungen und (Verkaufs-)Aktionen des beauftragenden Unternehmens. Hierzu zählt auch die Erstellung und Pflege eines Webdesigns.<sup>4)</sup> Fraglich ist in diesem Zusammenhang die Definition des Begriffs „nicht nur gelegentlich“ in § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG. In § 24 Abs. 2 Satz 2 KSVG wird für die Tatbestände des § 24 Abs. 2 Satz 1 KSVG (vgl. 3.) dieser Begriff mit mehr als drei Veranstaltungen/Aufträgen definiert. In der Literatur<sup>5)</sup> wird hierzu allerdings vertreten, dass bei Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit bereits eine Regelmäßigkeit und daher ein „nicht nur gelegentlich“ anzunehmen ist, wenn Werbemaßnahmen halbjährlich oder gar nur einmal im Jahr (aber immer wieder) durchgeführt werden. Die KSK geht in ihrer Informationsschrift Nr. 2 (5/2013) noch einen Schritt weiter. Nach ihrer Auffassung könne die Voraussetzung „nicht nur gelegentlich“ auch bei größeren Intervallen als einem Kalenderjahr erfüllt sein, wenn Werbemaßnahmen, Ausstellungen oder ähnliches z.B. alle drei oder fünf Jahre stattfinden.

Spätestens hier wird nach meiner Auffassung der durch den Gesetzestext gedeckte Rahmen gesprengt. M.E. müsste die Grenze von drei Veranstaltungen auch auf die Einordnung von Werbemaßnahmen ausstrahlen, da der Gesetzgeber in beiden Absätzen den gleichen Rechtsbegriff „nicht nur gelegentlich“ verwendet. Wollte er den von der KSK vertretenen Tatbestand erfasst wissen, hätte er meiner Meinung nach in Abs. 1 anstelle von „nicht nur gelegentlich“ den Begriff „regelmäßig wiederkehrend“, wie wir ihn z.B. aus § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG kennen, verwenden müssen. Es kann nicht sein, dass auf der einen Seite ein Kulturverein A, der regelmäßig in jedem Jahr drei Veranstaltungen mit Künstlern durchführt, nicht abgabepflichtig ist (nach § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 KSVG), auf der anderen Seite der Kulturverein B, der nie darbietende Künstler beauftragt, aber alle drei Jahre sein Webdesign umgestalten lässt, abgabepflichtig sein soll.

### 3. Streitpunkt Grenze von drei Veranstaltungen im Jahr

Neben den typischen abgabepflichtigen Unternehmen (Theatern, Museen, etc.) werden alle weiteren Unternehmen erfasst, die nicht nur gelegentlich Aufträge an Selbständige entweder zur Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit (vgl. 2.) oder für Zwecke ihres eigenen Unternehmens erteilen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden.

Um den Begriff des „nicht nur gelegentlich“ näher zu erläutern, enthält § 24 Abs. 2 Satz 2 KSVG eine Grenze von drei Veranstaltungen jährlich. Diese gilt insbesondere für Laienorchester, Kunst- und Kulturvereine.

#### Beispiel:

G betreibt eine Kulturkneipe in einem sozio-kulturellen Zentrum in Soest und lädt alle drei Monate einen Klavierspieler oder eine Jazzband ein, die für die Gäste spielen. Die Honorare an die Musiker betragen pro Abend 200 bis 800 €. An diesen Abenden werden keine Eintrittsgelder verlangt.

Da G viermal im Jahr eine Veranstaltung mit Künstlern durchführt, ist dies nach § 24 Abs. 2 Satz 2 KSVG als nicht nur gelegentlich einzustufen. Zudem erzielt er durch den Verkauf von Speisen und Getränken an den Konzertabenden Einnahmen. Es ist insoweit nicht erforderlich, dass er konkrete Eintrittsgelder verlangt. G ist

daher verpflichtet, die Gesamthonorare jährlich an die KSK zu melden und die entsprechende KSA zu zahlen.

Fraglich ist derzeit die Einordnung von mehrtägigen Veranstaltungen in die Prüfung der Grenze von drei Veranstaltungen. Zu einem hierzu ergangenen Urteil des LSG Berlin-Brandenburg<sup>6)</sup> ist derzeit die Revision beim BSG<sup>7)</sup> anhängig. Das LSG sah wie die Vorinstanz (SG Potsdam) bei einem gemeinnützigen Verein zur Pflege der Country- und Westernkultur, der neben einem dreitägigen Country-Weekend eine eintägige Country-Weihnachtsfeier mit selbständigen Künstlern veranstaltete, die Grenze von drei Veranstaltungen als nicht überschritten an. M.E. kann man der Argumentation des LSG nur folgen, da für die Dreitagesveranstaltung laut Sachverhaltsdarstellung regelmäßig einheitliche Wochenendkarten verkauft wurden. Warum die KSK in dem Country-Weekend drei Veranstaltungen sehen will, ist für mich nicht nachvollziehbar. Vergleichbare Fälle sind im öffentlich geförderten Kunst- und Kulturbereich sicher denkbar.

### 4. Abgrenzung abgabefreier eher sportlicher von abgabepflichtigen eher künstlerischen Tätigkeiten

Gerade bei Darbietenden und Unterrichtenden im öffentlich geförderten Bereich stellt sich die diffizile Frage, ob es sich um nicht abgabepflichtige Leistungen, wie Folklore und eher sportliche Darbietungen handelt, worunter die KSK auch Standardtänze, Lateinamerikanische Tänze, Historische Tänze, Breakdance, Zumba, Eistanz, Salsa, Capoeira, Merengue, Flamenco, Rock'n'Roll, Stepptanz und Jazz-Dance subsumiert. Ebenfalls als nicht abgabepflichtig ordnete das BSG<sup>8)</sup> das Durchführen einer japanischen Teezeremonie ein. Das BSG sah in dieser Vorführung eher ein „exotisches Brauchtum“.

Dagegen ordnete das SG Frankfurt<sup>9)</sup> Bollywood-Tanz und Kathak-Tanz als abgabepflichtig ein und zwar sowohl Darbietung als auch Lehre dieser Tänze, selbst wenn sie nicht auf einer „klassischen“ Bühne zur Auf-führung gebracht werden.

Unstreitig abgabepflichtig, da dem Bereich Kunst zugeordnet, werden klassisches Ballett, zeitgenössischer Tanz, Tanztheater und Musicaltanz.<sup>10)</sup>

Damit ist der Kreis der Verwirrung im Bereich der Folklore und des Tanzes geschlossen. Wo liegt noch exotisches Brauchtum und Folklore bzw. eher sportlich geprägter Tanz vor und wo fangen die Kunst und das Theater an?

Ein Abgrenzungskriterium kann der sportliche Wettkampf sein. Da Sport grundsätzlich als nicht abgabepflichtig einzustufen ist, unterliegen Preisgelder für Eiskunstlauf und Eistanz nicht der KSA. Eine Eisrevue (z.B. Holiday on Ice) erfüllt dagegen wohl die Kriterien der Abgabepflicht, soweit Vergütungen an nicht abhängig Beschäftigte gezahlt werden. Warum aller-

4) Vgl. BSG v. 7.7.2005, B 3 KR 29/04 R, SozR 4-5425 § 24 Nr. 7.  
5) Z.B. Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. 2009, § 24 KSVG Rz. 192.

6) LSG Berlin-Brandenburg v. 19.7.2013, L 9 KR 353/10.

7) Az.: B 3 KS 6/13.

8) Vgl. BSG v. 12.5.2005, B 3 KR 13/04 R, SozR 4-5425 § 2 Nr. 3.  
9) Rkr. Ur. d. SG Frankfurt v. 11.12.2012, S 27 KR 377/08, NZS 2013, 389.

10) Vgl. Informationsschrift der KSK Nr. 11, 5/2013.

dings der Bollywoodtanz abgabepflichtig ist und der Orientalische Tanz nicht, bleibt ein Geheimnis des SG Frankfurt. Vielleicht hätte man dort doch in die Revision zum BSG gehen sollen. Festzuhalten ist hier aber, dass immer dann eine Abgabepflicht bejaht wird, wenn im weitesten Sinne eine Theater- oder Varieté-aufführung stattfindet. Zudem wird auch der Bereich der Unterhaltungskunst<sup>11)</sup> als abgabepflichtig eingestuft. Somit könnte auch eine Bauchtanzvorführung in einem Kulturzentrum zur Abgabepflicht führen.

Ein paar Abgrenzungskriterien lassen sich aus dem Urteil des BSG<sup>12)</sup> zu einer Tanzlehrerin für argentinischen Tango herleiten. Hier führt das Gericht aus, dass die Tanzlehrerin nur dann abgabepflichtig ist, wenn die Ausbildung für den Bühnentanz, Showtanz oder Balletttanz geeignet ist. Ansonsten zähle der argentinische Tango zum Bereich des Sports, weil er wettkampfmäßig ausgeübt werden könnte. Da im Urteilsfall der Tango schwerpunktmäßig in diesem nicht-künstlerischen Bereich gelehrt wurde, wurde die Lehrerin als nicht abgabepflichtig eingestuft.

Entscheidend sind hier dann wieder das Niveau und die Zielrichtung. Gleichzeitig wird durch dieses Urteil aber auch klar, dass ein und derselbe Tanz mal als

künstlerisch und somit abgabepflichtig und mal als sportlich und daher abgabefrei eingestuft werden kann. Spätestens hier stellt sich die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Handhabung durch die KSA, da ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG naheliegt.

### 5. Quintessenz

Je näher man sich die Rechtsprechung der SG und des BSG sowie die Informationsschriften der KSK anschaut, umso mehr gewinnt man den Eindruck, dass man es mit einer nahezu willkürlichen Einzelfallbeurteilung zu tun hat.

Die großen Rechtsunsicherheiten bei den Fragen, wie das Kriterium „nicht nur gelegentlich“ zu definieren und wie die Abgrenzung von Kunst zu Sport im Bereich der Folklore und des Tanzes vorzunehmen ist, wird durch die Erweiterung der Prüfungsdichte ab 2015 auch bei kleineren Arbeitgebern weiter forciert.

Die geplante Freigrenze von faktisch 23,40 € KSA im Jahr läuft in der Praxis nahezu leer.

11) Vgl. BSG v. 25.10.1995, 3 RK 24/94, SozR 3-5425 § 24 Nr. 12 zu Vorführungen von Damenunterwäsche in Diskotheken.  
12) BSG v. 7.12.2006, B 3 KR 11/06 R.

## Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit eingeschalteter Eigengesellschaften bei der Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben – Folgerungen aus dem „Rettungsdienst“-Urteil des BFH vom 27.11.2013

Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach

*Im „Rettungsdienst“-Urteil vom 27.11.2013 (I R 17/12) hat der BFH erstmals darüber entschieden, ob eine Eigengesellschaft (GmbH) einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im steuerlichen Sinne als gemeinnützig anerkannt werden kann, sofern sie für ihren Gesellschafter eine hoheitliche Pflichtaufgabe (hier: Notfallrettung, Krankentransport) erbringt. Dabei hat sich der I. Senat gewissenhaft mit weiteren Aspekten auseinander gesetzt, die jeweils eine Ausstrahlungswirkung über den Einzelfall hinaus haben können. Beispielsweise wurde die Beihilfe-problematik bei Zweckbetrieben genauso thematisiert wie die Notwendigkeit, bei eingeschalteten Eigengesellschaften für erbrachte Leistungen zu Gunsten des Gesellschafters einen Kostenausgleich mit Gewinnaufschlag zu vereinbaren. Bedeutende Aussagen werden auch dahingehend getroffen, wann das Merkmal der Unmittelbarkeit als erfüllt anzusehen ist, sowie dass kein Zweckbetrieb mehr vorliegt, sofern Gewinne angestrebt werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übersteigen.*

### 1. Ausgangslage

Im Verfahren I R 17/12 hat der BFH die Steuerbegünstigung kommunaler Eigengesellschaften, hier der Rettungsdienst-GmbH eines Landkreises, sehr gewissenhaft aufgearbeitet. Die Begründung des Urteils vom 27.11.2013 macht hierbei in mehrerer Hinsicht den wegweisenden Charakter im Gemeinnützigkeitsrecht juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) deutlich.

Gesellschaftszweck der GmbH (Klägerin) ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz, insbesondere die bedarfsrechte und flächendeckende Notfallrettung, der Krankentransport, die Sofortreaktion in besonderen Fällen sowie die Errichtung und der Betrieb von Rettungswachen. Laut ihrer Satzung soll die Gesellschaft selbstlos tätig sein und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen. Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, wobei etwaige Überschüsse einer Rücklage zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszwecks zuzuführen sind. Der Landkreis darf in seiner Eigenschaft als Gesellschafter weder Gewinnausschüttungen noch andere Zuwendungen aus Mitteln der Klägerin erhalten.

mäßige Zwecke verwendet werden, wobei etwaige Überschüsse einer Rücklage zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszwecks zuzuführen sind. Der Landkreis darf in seiner Eigenschaft als Gesellschafter weder Gewinnausschüttungen noch andere Zuwendungen aus Mitteln der Klägerin erhalten.

Für das Streitjahr 2002 beantragte die GmbH die Anerkennung als gemeinnützige und somit von der Körperschaft- und der Gewerbesteuer befreite Körperschaft i.S.d. §§ 51 ff. AO. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab, da die GmbH als kommunale Eigengesellschaft eine hoheitliche Pflichtaufgabe ihres Gesellschafters erfülle und daher nicht selbstlos tätig ist.

Die deswegen erhobene Klage vor dem FG Berlin-Brandenburg war erfolgreich; die angefochtenen Bescheide wurden aufgehoben.<sup>1)</sup> Gegen das FG-Urteil

1) FG Berlin-Brandenburg v. 7.2.2012, 6 K 6086/08, EFG 2012, 1088, ZKF 10/2012 VII.